



# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

52. Jahrgang

ausgegeben am **26.02.2026**

Nummer **3**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

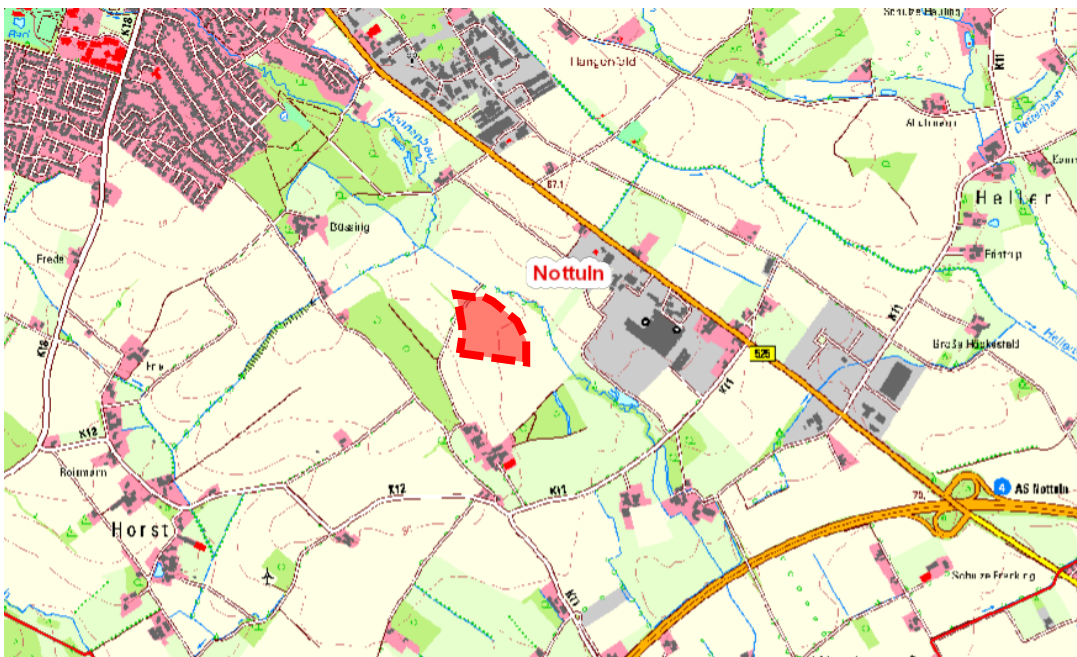
- |          |                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <b>7</b> | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB<br>sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im<br>Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln | 11 - 12 |
| <b>8</b> | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146<br>„Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ mit Begründung der Gemeinde<br>Nottuln gem. § 10 BauGB am 24.02.2026.                                               | 13 - 15 |
| <b>9</b> | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br>der im Monat Januar 2026 beim Bürgerservice (Meldewesen) der<br>Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände                                                                                                               | 16      |

### Amtliche Bekanntmachung

#### über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die frühzeitige Veröffentlichung des Vorentwurfes der 97. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung im Vorentwurf vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026 hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 63, Flurstück 85, südwestlich der B 525. Die ungefähre Lage ist der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Windenergieanlage.

Der **Vorentwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung** und **seine Begründung im Vorentwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren oder per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung).

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Vorentwurfes zur 97. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Nottuln mit der zugehörigen Begründung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 25.02.2026



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**des Satzungsbeschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 24.02.2026.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 24.02.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln südlich der Steinstraße und nördlich der Martinistraße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

- ..... Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine intensivere, zugleich jedoch maßvolle wohnbauliche Nachverdichtung im Blockinneren des betreffenden Gebietes zu schaffen. Maßgeblicher Inhalt des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der überbaubaren Grundstücksfläche, um eine gleichmäßige und verbesserte Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen zu ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung wird auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt. Hier sind auch alle anderen Bebauungspläne der Gemeinde einzusehen.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Mo.-Fr.       | 8.30 bis 12.30 Uhr  |
| Mo., Di., Mi. | 14.00 bis 16.00 Uhr |
| Do.           | 14.00 bis 18.00 Uhr |

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens-, oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ mit dem Ratsbeschluss vom 24.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, den 25.02.2026



Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

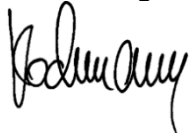
Nottuln, 24.02.2026

Im Monat Januar **2026** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Kinderrad  
5 Schlüssel  
2 Smartphones  
1 Powerbank  
2 Brillen  
Inline Skates

Im Auftrag



(Kockmann)